

Heilmasseur

(Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
BGBl. I Nr. 169/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2003)

Berufsbild - Berufspflichten

Berufsbild: (§ 29)

Der Beruf des Heilmasseurs umfasst die eigenverantwortliche Durchführung von

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. klassischer Massage | 1. klassischer Massage*) |
| 2. Packungsanwendungen | 2. Spezialmassagen*) |
| 3. Thermotherapie | |
| 4. Ultraschalltherapie | *) bei Blindheit |
| 5. Spezialmassagen | |

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

Der anordnende **Arzt** trägt die Verantwortung für die Anordnung (**Anordnungsverantwortung**), der **Heilmasseur** trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (**Durchführungsverantwortung**). Die ärztliche Anordnung hat schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch den Heilmasseur durch Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Berufspflichten: (§§ 2-4, 32-35)

Allgemeines:

Heilmasseure haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. **Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.**

Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für den Tätigkeitsbereich maßgeblich sind, **regelmäßig fortzubilden**. Das Mindestausmaß der Fortbildungsverpflichtung beträgt **40 Stunden innerhalb von fünf Jahren**.

Dokumentationspflicht, Informationspflicht und Auskunftserteilung:

Heilmasseure sind verpflichtet, **Aufzeichnungen** über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, **zu führen** und hierüber

1. der behandelten Person

2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und
3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person

alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, diesen Personen über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

Heilmasseure sind zur automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der **Dokumentation** berechtigt. Diese sind mindestens **zehn Jahre aufzubewahren**. Dies gilt auch für den Fall der Niederlegung der beruflichen Tätigkeit.

Im Falle einer automationsunterstützten Führung der Dokumentation sind die Daten auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht zu sichern. **Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist** sind die Daten **unwiederbringlich zu löschen**.

Heilmasseure haben **anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe**, die die betroffenen Patienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen. Sie sind weiters **verpflichtet**, den **anordnenden Arzt** unverzüglich über **nicht dem Therapieverlauf entsprechende** sowie für die weitere Behandlung bedeutsame gesundheitliche Auffälligkeiten zu **informieren** und die dafür notwendigen Daten zu übermitteln.

Daten der Dokumentation dürfen

1. an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zu Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, sowie
2. an den anordnenden Arzt, in dessen Behandlung der Patient steht, mit Zustimmung des Patienten oder der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person

übermittelt werden.

Im Falle des Ablebens eines freiberuflich tätigen Heilmasseurs ist sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Ersatz der Aufbewahrungskosten dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln.

Verschwiegenheitspflicht.

Heilmasseure sind zur **Verschwiegenheit** über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse **verpflichtet**.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,

2. Mitteilungen an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte - Personen den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat,
4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Die Verschwiegenheitspflicht eines freiberuflichen Heilmasseurs besteht auch insoweit nicht, als die für die Honorarabrechnung gegenüber den Krankenversicherungsträgern, Krankenanstalten, sonstigen Kostenträgern oder Patienten erforderlichen Unterlagen zum Zweck der Abrechnung Dienstleistungsunternehmen überlassen werden. Eine allfällige Speicherung darf nur so erfolgen, dass Betroffene weder bestimmt werden können noch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar sind.

Ergibt sich für den freiberuflich tätigen Heilmasseur in Ausübung seines Berufs der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so hat der Heilmasseur der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist. Ist eine minderjährige Person betroffen und richtet sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen (§ 166 StGB), kann die Anzeige an die Sicherheitsbehörde solange unterbleiben, als dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der freiberuflich tätige Heilmasseur auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen und bei minderjährigen Opfern unverzüglich und nachweislich- dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.

In Verdachtsfällen sind Aufzeichnungen über die den Verdacht begründenden Wahrnehmung zu führen. Den verständigten Behörden oder öffentlichen Dienststellen ist hierüber Auskunft zu erteilen.

Werbebeschränkung und Provisionsverbot.

Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, **diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.**

Der Heilmasseur darf keine Vergütung für die Zuweisung von Kranken sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder sich zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.